

dodis.ch/55394

Auszug

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts¹

URTEIL DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS VOM 18. JANUAR 1922
 IN SACHEN
 DR. HANS NÄGELE, REDAKTOR DES VORARLBERGER TAGBLATTES IN
 BREGENZ, UND DER VORARLBERGER BUCHDRUCKEREI,
 GMBH IN DORNBIRN,
 GEGEN
 NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG IN ZÜRICH, ALBERT MEYER,
 CHEFREDAKTOR DER NZZ IN ZÜRICH UND ERNST RIETMANN,
 REDAKTOR DER NZZ IN ZÜRICH,
 BETREFFEND UNERLAUBTE HANDLUNG

Lausanne, 18. Januar 1922

Anwesend die Herren:

Bundesgerichtspräsident Ostertag,² Präsident der II. Zivilabteilung,
 Bundesrichter Soldati,³ Jäger,⁴ Rossel,⁵ Oser,⁶ Rambert⁷ und Strebel.⁸

In Sachen:

1. *Dr. Hans Nägele*,⁹ Redaktor des «Vorarlberger Tagblattes» in Bregenz.
 2. *Vorarlberger Buchdruckerei GmbH* in Dornbirn. Kläger und Berufungs-
 kläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Edgar Schmid¹⁰ in Zürich,
 gegen

1. *Neue Zürcher Zeitung AG*, in Zürich,
 2. *Albert Meyer*,¹¹ Chefredaktor der NZZ in Zürich,

¹ Gerichtsurteil: AT-VLA NL Hans Nägele (14-183). Das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts nimmt Bezug auf das Urteil der II. Kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 12. September 1921, vgl. Dok. 46, dodis.ch/55393.

² Fritz Ostertag (1868–1948), dodis.ch/P59403, Schweizer Bundesrichter von 1903 bis 1926 und Präsident des Bundesgerichtes von 1921 bis 1922.

³ Agostino Soldati (1857–1938), dodis.ch/P47475, Schweizer Bundesrichter von 1892 bis 1936.

⁴ Carl Jäger (1869–1947), dodis.ch/P8327, Schweizer Bundesrichter von 1900 bis 1937.

⁵ Virgile Rossel (1858–1933), dodis.ch/P28507, Schweizer Bundesrichter von 1912 bis 1932.

⁶ Hugo Oser (1863–1930), dodis.ch/P59404, Schweizer Bundesrichter von 1912 bis 1930.

⁷ Paul Rambert (1866–1932), dodis.ch/P59405, Schweizer Bundesrichter von 1919 bis 1932.

⁸ Josef Jakob Strebel (1887–1965), dodis.ch/P1345, Schweizer Bundesrichter von 1921 bis 1954.

⁹ Hans Nägele (1884–1973), dodis.ch/P59120, Redaktor des Vorarlberger Tagblattes von 1919 bis 1944.

¹⁰ Edgar Schmid, dodis.ch/P59394, Zürcher Rechtsanwalt.

¹¹ Albert Meyer (1870–1953), dodis.ch/P5881, Schweizer Politiker, ab 1915 FDP-Nationalrat und Chefredakteur der NZZ, von 1915 bis 1929.



3. *Ernst Rietmann*,¹² Redaktor der NZZ, in Zürich,
Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Robert Schmid¹³ in Zürich,

betreffend unerlaubte Handlungen, hat sich ergeben:

[...] ¹⁴

In Nummer 1732 vom 9. November 1919 erschien in der NZZ aus der Feder Redaktor Rietmanns ein Artikel,¹⁵ in dem einleitend von einer in Innsbruck, Linz etc. zutage tretenden Bewegung für den Anschluss an Deutschland die Rede ist, und der sodann den folgenden Passus enthält: «Das Alldeutschtum tut das Menschenmögliche, diese Anschlussgedanken zur Reife zu bringen. Naturgemäss entfaltet es die grössten Anstrengungen im Vorarlberg, um es für die grossdeutsche Idee zu gewinnen. Sein Organ ist das «Vorarlberger Tagblatt», das den Vorwurf, dass es im Solde deutscher Interessen – im konkreten Fall ausgedrückt durch die AEG¹⁶ – stehe, ruhig über sich ergehen lassen muss. Dieses Blatt mit verkaufter Seele überbietet sich Tag für Tag, alles was mit der Schweiz in Zusammenhang steht, zu travestieren, ins Gegenteil zu verkehren, zu verunglimpfen. Wir hegen indessen eine zu hohe Meinung von der Standhaftigkeit des Vorarlberger Volkes, um auch nur einen Moment zu glauben, dass das alldeutsche Getue und Geschimpf Eindruck gemacht habe.»

[...]

- B. Beide Vorinstanzen, das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 12. September 1921,¹⁷ haben festgestellt, dass die von Redaktor Rietmann aufgestellte Behauptung, das VT arbeite mit Unterstützung der AEG nicht beweisen sei, sie haben aber die Klage dennoch abgewiesen indem sie mit den Beklagten davon ausgingen, Dr. Meyer und die NZZ seien nicht passiv legitimiert, und mit Bezug auf Redaktor Rietmann sei die eine Voraussetzung der Haftung aus Art. 49, die besondere Schwere des Verschuldens, nicht gegeben.
- C. Gegen das obergerichtliche Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Zusprechung der Klage.

[...]

Wenn nun Redaktor Rietmann ausführte, das VT sei das Organ der Alldeutschen, «das den Vorwurf, dass es im Solde deutscher Interessen – im konkreten Fall ausgedrückt durch die AEG – stehe, ruhig über sich ergehen lassen müsse», so ist damit für jeden Dritten klar gesagt, das VT und sein Redaktor lassen sich ihre politische Stellungnahme bezahlen. Die Notiz konnte auch nicht bloss als Zitat oder als die blosse

¹² *Ernst Rietmann (1870–1945)*, dodis.ch/P5377, *Schweizer Redaktor der NZZ*.

¹³ *Robert Schmid*, dodis.ch/P59398, *Zürcher Rechtsanwalt*.

¹⁴ *Für das vollständige Dokument vgl. das Faksimile* dodis.ch/55393.

¹⁵ *Vgl. Dok. 36*, dodis.ch/55386.

¹⁶ *Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft*, dodis.ch/R15283.

¹⁷ *Vgl. Dok. 46*, dodis.ch/55393.

Wiedergabe eines Gerüchtes aufgefasst werden. Die Feststellung, das VT *müsse* den Vorwurf über sich ergehen lassen, enthält vielmehr die positive Behauptung, der Vorwurf sei tatsächlich nicht widerlegbar. Dieser Sinn wird übrigens durch den folgenden Satz, in welchem von dem Blatte mit verkaufter Seele die Rede ist, noch verdeutlicht.

[...]

Liegt schon in dieser Wiedergabe von durch keine tatsächlichen Grundlagen gestützten Gerüchten als bewiesene Tatsachen ein grobes Verschulden des Beklagten, so ist dieses noch schwerer zu bewerten angesichts der der Anschuldigung gegebenen besonderen Form. Dass der Beklagte dem VT ein stillschweigendes Zugeständnis unterschob, war geeignet, zum vornherein alle Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung auszuschliessen; Gerade die Behauptung aber, das VT habe den Vorwurf über sich ergehen lassen müssen, hätte der Beklagte ohne weiteres als unrichtig erkennen können, wenn er nur den Gang der Polemik in der von ihm angegriffenen Zeitung sorgfältig verfolgt hätte. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann aber auch davon nicht die Rede sein, dass der Beklagte Rietmann durch das VT in einem Masse provoziert worden sei, dass sein Verschulden nicht mehr als besonders schweres im Sinne von Art 49. OR erscheinen lasse.

[...]

Schliesslich aber übersieht die Vorinstanz, dass der Beklagte auf Beschimpfungen mit einer Verleumdung, d. h. mit positiv unwahren Anschuldigungen antwortete. Rechtfertigte das Verhalten des VT auch noch so sehr eine scharfe Zurückweisung, so durfte doch Rietmann nicht zu einem solchen Mittel der Gegenwehr greifen.

[...]

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Berufung wird hinsichtlich der Beklagten Dr. Meyer und NZZ abgewiesen, hinsichtlich des Beklagten Rietmann dagegen teilweise gutgeheissen und dieser letztere verpflichtet, den Klägern als Genugtuung Fr. 500.– zu bezahlen und das Dispositiv dieses Urteils 1 Mal auf seine Kosten in der NZZ zu publizieren.¹⁸

2. Die Gerichtskosten vor allen Instanzen, die bundesgerichtlichen mit Fr. 400.– Gerichtsgebühr, Fr. 43.– Schreibgebühren und Fr. 5.70 Kanzleiauslegungen hat der Beklagte Rietmann zu bezahlen. Die ausserrechtlichen Kosten vor den kantonalen Instanzen werden wettgeschlagen. Dagegen hat der Beklagte Rietmann die Kläger für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 200.– zu entschädigen.

3. Dieses Urteil ist den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen.

¹⁸ Vgl. Dok. 48, dodis.ch/55395.